

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 05.10.2020

Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. unterstützt seit vielen Jahrzehnten die Entwicklung einer „guten Praxis“ in der Kinder- und Jugendhilfe und begleitet die entsprechende Gesetzgebung des Bundes konstruktiv und kritisch.

Der vorgelegte Referentenentwurf wird vom AFET grundsätzlich als wertvoller Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Hier sind Anregungen aus unterschiedlichen Beteiligungsprozessen, vor allem aus der AG „Mitrede-Mitgestalten“ und dem Pflegekinderforum an zentralen Stellen aufgenommen und die einvernehmlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ (AG KPKE)¹ für den Geltungsbereich des SGB VIII umgesetzt worden. In der vom AFET in Auftrag gegebenen Stellungnahme des SOCLES zum Referentenentwurf² wird eine rechtliche Einschätzung zu einzelnen Regelungen gegeben, auf die in der AFET-Stellungnahme Bezug genommen wird.

Als besonders positiv und notwendig bewertet der AFET die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der AFET unterstützt insgesamt die differenzierte Stellungnahme der AGJ³ zum vorgelegten Entwurf, die in einem breiten fachpolitischen Austausch erarbeitet wurde und appelliert an den Deutschen Bundestag, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zügig zu verabschieden.

Im Folgenden nimmt der AFET zu ausgewählten Regelungen und Themen des Referentenentwurfs Stellung:

¹ S. auch Abschlussbericht der AG KPKE: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-krank-Eltern.pdf>

² S. ausführliche Stellungnahme unter https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-15_Stellungnahme_SOCLES_KJSG_KpKE.pdf.

³ S. unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ-Stellungnahme_zum_KJSG-RefE_2020.pdf.

A. Der AFET unterstützt und begrüßt:

- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

„Hilfen aus einer Hand“ für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung, waren immer ein zentrales Anliegen des Verbandes⁴.

Der AFET begrüßt und unterstützt den Einstieg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Die damit verbundenen Regelungen sind plausibel und überzeugend und insgesamt ein gelungener Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien. Das programmatische Ziel der Inklusion ist in den Formulierungen der Einzelnormen mit Sorgfalt aufgenommen worden.

Der aktuelle Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe, als Folge der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, stellt die öffentliche Verantwortung für eine selbstbestimmte Lebensführung in das Zentrum.

Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte mit ihrem Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen, berücksichtigt ihr Recht auf Erziehung „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr ist als eine Funktionalreform, sondern vielmehr darauf abzielt, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und ihre Familien qualifiziert zu unterstützen, zu fördern und sie durch die Stärkung ihrer Teilhaberechte zu ermächtigen, haben die Beteiligungsprozesse des vergangenen Jahres eindrucksvoll belegt. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass nach dem vorliegenden Referentenentwurf die fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in einem strukturierten Verfahren zusammengeführt werden und perspektivisch zu einer Leistung zusammenwachsen sollen.

Der AFET begrüßt die vorgesehenen **Regelungen zum Übergang**. Die Übergangssystematik von sieben Jahren ist nachvollziehbar und greift alle umsetzungsrelevanten Anliegen der verantwortlichen Akteure unter Einbeziehung einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung auf. Da der erfolgreiche Abschluss des Reformprozesses sowohl in der fachlichen als auch in der politischen Verantwortung aller Beteiligten liegt, wird der AFET gemeinsam mit anderen Verbänden diesen Prozess kritisch begleiten und an diese Verpflichtung fortlaufend erinnern. Eine deutlichere Selbstverpflichtung der Gesetzgebungsseite wäre an dieser Stelle jedoch wünschenswert gewesen, auch wenn diese den Deutschen Bundestag der 19. Legislaturperiode in ganz besonderer Weise bindet.

⁴ S. hierzu auch Stellungnahmen auf der AFET-Homepage: www.afet-ev.de

Mit Blick auf die Umsetzung der 3. Stufe der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzlich von großer Bedeutung sein, eine zwischen Bund, Ländern und Kommunen gesicherte Finanzierung zur Umsetzung der Neuregelungen zu finden.

Der AFET begrüßt die Erweiterung der allgemeinen Zielbestimmungen von § 1 Abs. 3 E Ref. KJSG um die „**Selbstbestimmung**“. Die **Selbstvertretung** wird mit § 4a E Ref. KJSG auch mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung gestärkt. Die Verankerung der Selbstvertretungsorganisationen auch von jungen Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen erweitert die Perspektive und Zuständigkeit der Ausschüsse in positiver Weise. Teilhaberechte werden auch durch die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 E Ref. KJSG gestärkt.

Durch die Einführung von § 10 a E Ref. KJSG wird im Detail klargestellt, dass die **allgemeine Beratung**, insbesondere die vielfältigen und herausfordernden Anspruchs- und Verfahrensfragen gegenüber anderen Leistungsträgern, von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien pflichtig und in wahrnehmbarer Form erfolgen soll. Diese hilfreiche Unterstützung durch Beratung wird begrüßungswerter Weise zusätzlich konkretisiert mit der Einführung eines **Verfahrenslotsen**, der die Anspruchsberechtigten bei der Realisierung ihrer Ansprüche unterstützt.

Der Entwurf erweitert und sichert durch **Vorgaben zur Qualifikation** der insoweit erfahrenen Fachkraft den spezifischen Schutzauftrag der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, der bisher zu kurz gekommen ist. Der AFET begrüßt in besonderer Weise die Beteiligung der Jugendämter am **Gesamtplanverfahren** nach §117 Abs. 6 SGB IX-E. Dieser Weg wird das fachliche Zusammenwachsen der Systeme und die Beseitigung von Schnittstellen fördern.

Bei der Ausgestaltung des **Finanzierungsrechts** nach § 77 E Ref. KJSG wird erfreulicherweise als verbindlicher Grundsatz zur Bewertung der Qualität die inklusive Ausrichtung der Leistung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung zum Maßstab erhoben.

- **Betriebserlaubnisverfahren/Einrichtungsbegriff**

Die neuen Regelungen in §§ 45 ff E Ref. KJSG sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe z.B. zur „erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers“ und zum „Einrichtungsbegriff“ sind genauer beschrieben, bzw. in der Gesetzesbegründung ausführlich erläutert. Das in § 45 Abs. 2 Nr. 4 E Ref. KJSG ergänzte Erfordernis **externer Beschwerdemöglichkeiten** für Kinder und Jugendliche wird vom AFET ausdrücklich befürwortet. Auch die in § 47 Abs. 2 E Ref. KJSG neu aufgenommene gegenseitige **Informationspflicht** des öffentlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich

die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt, des belegenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der erlaubniserteilenden Behörde ist notwendig und daher ausdrücklich zu begrüßen.

- **Vulnerable Gruppen**

Vor allem mit Blick auf vulnerable Gruppen begrüßt der AFET die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Insbesondere die künftige **niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme** der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Notsituationen in § 28a E Ref. KJSG wird unterstützt. Die Verortung des § 28a E Ref. KJSG innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der damit einhergehende **Rechtsanspruch** für die Personensorgeberechtigten und die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme durch § 36a Abs. 2 E Ref. KJSG sind grundsätzlich richtig, weil dies eine enge Verzahnung bei der Sicherstellung der Erziehungsfähigkeit in Krisen und Notsituationen ermöglicht. Der AFET schließt sich dem Appell der AGJ an, diese neue Hilfeform gemeinsam in der Praxis auszugestalten, zu erproben und den Vorschlag nicht bereits im Vorfeld zu schmälern.

Der neu geregelte **Beratungsanspruch** von Kindern und Jugendlichen in § 8 E Ref. KJSG wird unterstützt, er ist ein wirkungsvoller Baustein, um den Zugang zu niedrigschwelligen Hilfen nach § 28a E Ref. KJSG zu fördern.

- **Kinderschutz**

Die im Referentenentwurf auf Seite 2 genannte Zielsetzung „Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure“ wird vom AFET begrüßt, insbesondere unter dem Aspekt der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit der Erweiterung dieser **Verantwortungsgemeinschaft**.

- **Stärkung und Schutz in Pflegefamilien**

Die Sicherstellung des Kinderschutzes in Pflegefamilien nach § 37b E Ref. KJSG durch **Schutzkonzepte** und Beschwerdemöglichkeiten und die gesonderten Vorschriften zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern werden ausdrücklich begrüßt. Aus der Perspektive des Kindes unterstützt der AFET die **Intention der Dauerverbleibensanordnung** nach § 1632 Abs. 4 BGB. Der **Rechtsanspruch auf Beratung** und die Regelungen zur Förderung der Beziehung zum Kind bei Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Rückkehroption werden unterstützt.

- **Hilfeplanung**

Die Pflicht zur Berücksichtigung von **Geschwisterbeziehungen** in der Aufstellung der Hilfepläne wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber noch deutlicher als Regel gemeinsamer Hilfeleistungen formuliert werden. Die Pflicht zur Sicherstellung der **Beratung in wahrnehmbarer und zugänglicher Form** und die Aufklärung von personensorgeberechtigten Eltern und Kindern findet die Unterstützung des AFET ebenso wie die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung nach Erfordernis des Einzelfalls.

- **Hilfen für junge Volljährige**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die **Rechtsverbindlichkeit durch eindeutige Voraussetzungen**, nach denen nunmehr Nichtgewährleistung der Verselbständigung unabhängig von der Prognose der Erreichbarkeit die Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige ist. Ebenfalls zu begrüßen ist die in § 41 Abs. 1 E Ref. KJSG dezidiert genannte Möglichkeit für Volljährige, nach Beendigung einer Hilfe erneut Hilfen erhalten zu können (**Coming-Back-Option**).

Positiv ist auch die **Übergangsbegleitung** in andere Sozialleistungssysteme nach § 41 Abs. 3 E Ref. KJSG. Die damit verbundene zeitliche Vorgabe ist grundsätzlich zu begrüßen, da durch sie die Verbindlichkeit erhöht wird. Dennoch wird in der Praxis genau zu beobachten sein, ob mit ihr nicht auch Verdrängungseffekte hin zu anderen Sozialleistungsträgern einhergehen.

- **Kostenheranziehung**

Die Reduzierung der **Kostenheranziehung** junger Menschen auf 25% durch § 94 Abs.6 E Ref. KJSG wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, der AFET verweist hierzu ergänzend auf die Stellungnahme der AGJ.

- **Finanzierungsrecht**

In der Ausgestaltung des Finanzierungsrechts nach § 77 Abs. 1 E Ref. KJSG werden die Aufnahme der **Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen** und die **Grundsätze zur Bewertung der Qualität der Leistung** als Schritte in die richtige Richtung gesehen.

- **Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Konkretisierung der Zusammenarbeit und der **verbindlichen Kooperationsstrukturen** zwischen den Leistungsanbietern in § 79 Abs. 2, Satz 2 E Ref. KJSG, die durch die öffentliche Jugendhilfe aufzubauen und weiterzuentwickeln sind, hält der AFET für einen wichtigen Aspekt der Jugendhilfeplanung. Insgesamt ist zu begrüßen, dass die **Belange von Kindern**

und Jugendlichen mit Behinderung in §§ 78, 79a und 80 E Ref. KJSG aufgenommen werden und dadurch in den zukünftigen Planungsprozessen ihre Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich positiv ist die **Verbindung von § 28a E Ref. KJSG mit § 80 E Ref. KJSG** und die klare Regelung zur Vereinbarungspflicht unter Beachtung des Bedarfes und der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

- **Ombudsstellen und Beschwerdemöglichkeiten**

Der AFET begrüßt ausdrücklich die **gesetzliche Verpflichtung** zur Schaffung **unabhängiger, niedrigschwellig** arbeitender Ombudsstellen für junge Menschen und ihre Familien⁵. Der neu aufgenommene § 9a E Ref. KJSG unterstreicht das Ziel von mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Die fachpolitische Verantwortung bei den überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern anzusiedeln, wird ebenfalls positiv bewertet.

B. Der AFET sieht folgende Klarstellungsbedarfe:

- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Der Anspruch auf Unterstützung der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen der Sozialgesetze durch einen **Verfahrenslotsen** nach § 10b E Ref. KJSG zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger ist grundsätzlich zu unterstützen. Mit Blick auf unklare Rechtsfolgen und strukturelle Verfahrens- und Umsetzungsfragen in den Jugendämtern erscheint die **Regelung noch ergänzungsbedürftig**.

- **Selbstvertretung**

Die Einführung eines neuen § 4a E Ref. KJSG wird grundsätzlich positiv gesehen, insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderung und im Hinblick auf Betroffene, bzw. (ehemalige) Adressat*innen. Die Bestimmung sollte durch eine **klare Definition** der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und deren strukturelle Einbindung (z.B. auch die Folgen für die Beteiligung als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen: s. § 71 Abs.2 und Abs.6 E Ref. KJSG) ergänzt werden.

⁵ S. Positionspapier des AFET-Fachausschusses Jugendhilferecht und -politik
<https://afet-ev.de/themenplattform/positionspapier-zu-ombudsstellen>

- **Betriebserlaubnisverfahren/Einrichtungsbegriff**

Bei der **Einrichtungsdefinition** sind die familienähnlichen Betreuungsformen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten jungen Menschen zugeordnet sind, explizit ausgenommen. Unklar ist, welche **Rechtsfolgen** sich daraus ergeben.

Der in Gänze neu geregelte § 46 E Ref. KJSG sieht auch eine Prüfung im **schriftlichen Verfahren** vor. Bund und Länder müssen sich darüber verständigen, wie der in der Gesetzesbegründung genannte **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, der durch die Formulierung in Abs. 1 (...geeignet, erforderlich und angemessen) beschrieben ist, auszulegen ist. Diese neuen Aufgaben werden die Erhöhung der Personalressourcen der Landesjugendämter zur Folge haben (s. auch § 80 E Ref. KJSG).

- **Vulnerable Gruppen**

Bei der Umsetzung von § 28a E Ref. KJSG bleibt offen, wie die **Zugänge** zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Darüber hinaus müsste konkretisiert werden, welche Stellen und Dienste diese Leistungsform anbieten können und welche Rolle dabei die **Erziehungsberatungsstellen** einnehmen (können). Es sollte sichergestellt sein, dass der Weg auch für **weitere Träger** von Beratungsangeboten in den Hilfen zur Erziehung offengehalten wird.

C. Der AFET sieht folgende Änderungsbedarfe:

- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Das bislang in § 35a SGB VIII hinterlegte **Behinderungsverständnis** ist veraltet, insbesondere nach der Neufassung des allgemeinen Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Es fehlt die durch die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verpflichtung gewordene **Weitung des Behindertenverständnisses auf die konkreten Lebensbezüge**, in denen ein Mensch lebt und die ihn beeinträchtigen können. Ein Aufgreifen dieses neuen Behinderungsverständnisses, wie es in § 2 SGB IX beschrieben wird, ist zwingend erforderlich. Der AFET schlägt folgende Formulierung für § 35a Abs. 1 SGB VIII vor: *„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn die seelische Beeinträchtigung sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindert. Eine seelische Beeinträchtigung liegt vor, wenn die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder und Jugendliche sind von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach den Sätzen 1 und 2 zu erwarten ist.“*

Der AFET sieht zudem Änderungsbedarf bei der eingeräumten **Abweichungsoption** des Eingliederungsträgers bei der Einbeziehung der Jugendämter in das Gesamtplanverfahren. Hier kann davon ausgegangen werden, dass diese Option das Zusammenwachsen der Systeme unnötig beeinträchtigt.

Der AFET regt an, die speziellen Belange und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** entsprechend zu berücksichtigen.

- **Hilfen für junge Volljährige**

Die Umformulierungen der Rechtsverbindlichkeiten in § 41 Abs. 1 und in § 41a E Ref. KJSG werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch sind dies objektiv–rechtliche Verpflichtungen und **keine ausdrücklichen Formulierungen subjektiver Rechtsansprüche**. Die Formulierung sollte dementsprechend geändert werden.

Auch ist zu klären, dass in dem Fall, wenn junge Volljährige mit seelischer Behinderung in die Eingliederungshilfe wechseln, nach der aktuellen Struktur des Entwurfs nur § 41 Abs. 3 E Ref. KJSG Anwendung findet, aber nicht § 36b Abs. 3 E Ref. KJSG, der spezifisch für diese Personengruppe geschaffen ist.

Der AFET schließt sich der kritischen Einschätzung und dem von der AGJ gesehenen Änderungsbedarf hinsichtlich der **Konstruktion einer kooperationsrechtlichen Vereinbarung** zwischen den Sozialleistungsträgern nach § 36 Abs. 2 E Ref. KJSG an. Die Hochschwelligkeit und der bürokratische Aufwand, die fehlenden Verpflichtungen in anderen Sozialgesetzbüchern und die unzureichende Beteiligung der Leistungsberechtigten in der Verwaltungspraxis werden sich auch nach Einschätzung des AFET erschwerend auswirken.

Der AFET hält es für dringend erforderlich, dass bei den Anspruchsvoraussetzungen der Weitergewährung der Hilfen für junge Volljährige eine Formulierung gewählt wird, die das Ermöglichen von Bildungsabschlüssen beinhaltet.

Beim **Zuständigkeitsübergang** sollten die Jugendämter im Verfahren nach **§ 36b E Ref. KJSG** und **§ 41 Abs. 2 E Ref. KJSG** alle möglichen Kostenträger nach § 12 SGB I einbinden. Zudem ist darauf zu achten, dass diese Regelung eine große Herausforderung für alle beteiligten Kostenträger sein wird, sich gegenseitig in ihrer Unterschiedlichkeit zu verständigen.

- **Kooperation Gesundheitswesen/Kinder- und Jugendhilfe**

Die Aufnahme der **Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im SGB V** ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ hat die dringende Notwendigkeit zur verbesserten interdisziplinären Zusammenarbeit

zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Sie hat dieser Forderung in ihren Empfehlungen Nr. 15 und 16 Nachdruck verliehen. Der vorgelegte Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf die Kindeswohlgefährdung. Hier muss klargestellt werden, dass diese Regelungen auch für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Rahmen der präventiven Hilfen und Versorgung gelten sollen.

Die in **§ 73c SGB V-E intendierte Kooperationsverpflichtung** konzentriert sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und die Vergütung der Feststellung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. **Dies lehnt der AFET in dieser Form deutlich ab** und fordert zu Nachbesserungen auf.

- **Vulnerable Gruppen**

Die in § 28a Satz 1 E Ref. KJSG genannte erste **Voraussetzung für die Leistungserbringung**, dass „ein Elternteil...ausfällt“, entspricht nicht dem Grundverständnis der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Der AFET hält sie daher für nicht angemessen. In Krisen- und Notsituationen ist oftmals die Versorgung der Kinder durch einen Elternteil wesentlich eingeschränkt. Von daher schlägt der AFET vor, die Tatbestandsvoraussetzung in Nr. 1 durch **„beeinträchtigt“ oder „nicht sicherstellen kann“** zu ersetzen. In Nr. 2 irritiert die Formulierung „das Wohl des Kindes“, auch da sie weitergehend als die Voraussetzung des § 27 SGB VIII ist. Sie ist daher durch eine Formulierung zu ersetzen, die der **Tatbestandsvoraussetzung** „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende **Erziehung** nicht gewährleistet ist“ entspricht.

In Satz 5 sollte **„ehrenamtlich“ (Patinnen und Paten)** gestrichen werden. Die Formulierung engt die öffentlichen Träger, die für die Sicherstellung von Hilfen für Familien in Notsituationen zuständig sind, bei der Ausgestaltung ihrer Leistungsvereinbarungen unnötig ein.

Änderungsbedarf wird vom AFET auch hinsichtlich des **Verfahrenslotsen** zur Orientierung in den Sozialsystemen gesehen. Hier erwartet der AFET Vorschläge zur Umsetzung der **Empfehlung Nr. 19 der Arbeitsgruppe**⁶ „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“, die explizite Regelungen in § 27 SGB VIII mit einer **„Lotsenfunktion“** beinhalten.

⁶ Empfehlung 19: „Wir empfehlen daher, in § 27 SGB VIII klarzustellen, dass Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen umfasst, wenn deren Leistungen erforderlich sind...“, Abschlussbericht, Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern, www.ag-kpke.de, Abruf: 21.10.2020.

- **Kinderschutz**

Die Bindung der **Betriebserlaubnis** in § 45 Abs. 7 E Ref. KJSG in Verbindung mit der Änderung in **Artikel 6 BGB muss an die Normvorgaben des § 1631 BGB** (Verbot entwürdigender Erziehung) gebunden werden und nicht an § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung). Für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen die gleichen Pflichten und Grenzen gelten wie für die Eltern.

Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der **Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger*innen** in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a E Ref. KJSG und § 4 KKG E Ref. KJSG folgende Kritikpunkte auf: Die im § 8a Abs. 1, Satz 2, Punkt 2 formulierte Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung ist abzulehnen. Zum einen **privilegiert sie eine Berufsgruppe** und verkennt damit, dass z.B. auch Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen außerhalb der Jugendhilfe etc. wichtige Kooperationspartner*innen und Informationsgeber*innen im Kinderschutz sind. Zum anderen ist sie aber auch unnötig, da bereits jetzt die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht und von den Jugendämtern auch praktiziert wird. Rechtlich ist dies in § 8a Abs. 1 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2a SGB VIII abschließend geregelt.

Die in der Neuregelung beabsichtigte Klarstellung der Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträger*innen durch **Umstellung der Handlungsschritte in § 4 E Ref. KKG ist abzulehnen**. Dadurch erfolgt keine engere Einbindung der Berufsgeheimnisträger*innen. Diese Regelung birgt eher eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. Die Fokussierung **der Rückmeldung nur auf Ärzt*innen und weitere Heilberufe in § 4 Abs. 4 KKG E Ref KJSG ist kontraproduktiv und abzulehnen**. Das Ziel, die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern und den Berufsgeheimnisträger*innen mehr Handlungssicherheit zu geben, wird durch diese Rückmeldungspflichten nicht sinnvoll eingelöst. Bei einer Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Gefährdungseinschätzung muss das Jugendamt abwägen, ob diese Rückmeldung die laufende oder noch zu gewährende Jugendhilfeleistung nicht gefährdet (siehe § 69 SGB X i.V.m § 64 SGB VIII). Diese Regelung sollte bei der Anpassung des § 4 KKG E Ref. KJSG unbedingt Berücksichtigung finden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass meldende Berufsgeheimnisträger*innen davon ausgehen, sie bekommen vom Jugendamt grundsätzlich eine entsprechende Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen. Das Nichteinlösen dieser Erwartung durch das Jugendamt könnte

auf Unverständnis bei den Melder*innen stoßen und die geplante **Intention der Gesetzesänderung** für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz konterkarieren.

Die Neureglung im § 50 Abs. 2 E Ref. KJSG, die die **Verpflichtung zur Vorlage der Hilfepläne** bei Verfahren vor dem Familiengericht vorsieht, wird in dieser Form vom AFET entschieden abgelehnt. Damit würde die Hilfeplanung in kontraproduktiver Weise belastet. Es wird durchaus anerkannt, dass dies ein Versuch zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten ist. Er gefährdet aber in nachhaltiger Weise das Vertrauensverhältnis und den fachlich geleiteten Aushandlungsprozess zwischen den Familien und den sozialpädagogischen Fachkräften. Für zielführender hält der AFET **qualifizierte Stellungnahmen**, in die - unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Hilfebeziehungen und der datenschutzrechtlichen Regelungen - Auszüge aus den Hilfeplänen einfließen können.

- **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Das Ziel der **Aneignung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Elternrolle** nach § 16 Abs. 1 E-KJSG ist zu unterstützen. Die Ausgestaltung sollte offener bleiben, um mehr einzelfallbezogene und individuelle Hilfen entwickeln zu können und weniger „technisch“ auf das Erlernen von „Kenntnissen und Fähigkeiten“ ausgerichtet zu sein.

- **Geschlechtergerechte Sprache**

In § 9 E Ref. KJSG „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“ sollte zusätzlich zu den Geschlechtern „Mädchen“ und „Junge“ auch die Option „**divers**“ genannt werden. Alternativ kann im E Ref. KJSG durchgängig auch von „**jungen Menschen**“ gesprochen werden.

- **Zusammenarbeit mit Schule**

§ 36 Abs. 3 E Ref. KJSG regelt, dass im Rahmen der Hilfeplanung neben den freien Trägern u. a. auch Schulen beteiligt werden sollen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Grundsätzlich wird die Beteiligung - insbesondere der Schulen - vom AFET begrüßt, da dies auch für ein besseres Gelingen von Leistungen nach den §§ 27ff und 35a SGB VIII sorgen kann, wenn entsprechende Strukturen vorhanden sind bzw. aufgebaut werden können, was auch eine Veränderung schulrechtlicher Bestimmungen erfordern

könnte⁷. Ferner ist zu prüfen, ob diese Erweiterung nicht eine **datenschutzrechtliche Ergänzung** erforderlich macht. Dabei wird auf die Regelung des § 23 SGB IX hingewiesen, die die Einhaltung des Datenschutzes bei der Durchführung des Teilhabeplanes regelt (u. a. Bestimmungen zur Verantwortlichkeit und zur Einholung eines Einverständnisses des Leistungsberechtigten, wenn noch nicht absehbar ist, ob bestimmte Informationen für die Teilhabeplanung notwendig sind).

Zudem bestimmt **§ 27 Abs. 3 S. 3 E Ref. KJSG**, dass für das Vorliegen eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs in der Schule oder Hochschule **die erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot** gemeinsam erbracht werden kann, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Der AFET geht davon aus, dass der neue Satz 3 eine Art Poollösung für Schulbegleiter*innen bzw. Integrationshilfen bei Kindern und Jugendlichen mit erzieherischem Bedarf ermöglichen soll. Grundsätzlich wird die Intention dieser Vorschläge vom AFET positiv gesehen, insbesondere auch die engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule. Allerdings gibt es derzeit mit dem in der Eingliederungshilfe zugelassenen Pools von Integrationshelfer*innen erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis. Von daher sollte die Durchführung in einem Gruppenangebot auch als zweitrangig angesehen werden, weil **zunächst eine individuelle Leistung** zu erbringen wäre.

- **Jugendhilfeplanung, Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe und Personalbedarfe für eine qualifizierte Praxis**

Die intendierten Veränderungen des vorgelegten KJSG sind für die öffentliche Jugendhilfe eine enorme Herausforderung für die Qualifizierung, Personalentwicklung, Struktur- und Organisationsentwicklung. Ohne eine ausreichende und bedarfsgerechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal in den Jugendämtern können die weitreichenden und notwendigen Forderungen des KJSG kaum umgesetzt werden. Daher ist vergleichbar der **Verfahrensvorgabe** des § 80 SGB VIII zu Jugendhilfeplanung in § 79/79a E Ref. KJSG dringend aufzunehmen *„Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat regelmäßig den erforderlichen Personalbedarf zu ermitteln und dafür entsprechende Instrumente zu nutzen“*.

In § 78 SGB VIII ist die **Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers** zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften von „sollen“ in „werden“ zu verändern.

Mit Blick auf § 80 SGB VIII ist grundsätzlich anzumerken, dass sich die großen Ziele der Reform - **bessere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern, mehr Prävention vor Ort, besserer Schutz** – deutlich stärker in der Regelung zur Jugendhilfeplanung wiederfinden

⁷ S. auch AFET Expertise „Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?“ unter <https://afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/funktion-und-funktionalitaet-von-schulbegleitung-im-inkluisiven-schulsystem>.

sollen. Auch die **Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen in die Jugendhilfeplanung** sollte konkreter in § 80 SGB VIII aufgenommen werden.

D. Schlussbemerkung:

Die Chancen, die in diesem Gesetzesentwurf stecken, sollten nicht verspielt werden. Alle Akteure sind aufgerufen, in diesem Sinne an einem Strang zu ziehen. Die Praxis hat jetzt die Verantwortung, die Umsetzung des neuen Gesetzes für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien aktiv zu gestalten. Erkenntnisse und Erfahrungen in diesem Prozess müssen im breiten Bündnis der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und bewertet werden und in die gesetzesbegleitende Evaluation einfließen.

Der AFET wird diesen Prozess aktiv begleiten und unterstützen.

Hannover, den 26. Oktober 2020

Gesamtvorstand des AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.